
TOP 9:

Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Drucksache: 139/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen.

In den vergangenen Jahren sei zunehmend beklagt worden, dass das geltende Insolvenzanfechtungsrecht den Wirtschaftsverkehr mit unkalkulierbaren Risiken belaste. Von Rechtsunsicherheiten seien auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen. Für sie bestehe vor allem Ungewissheit, unter welchen Voraussetzungen verspätet gezahltes Arbeitsentgelt unter das grundsätzlich anfechtungsausschließende Bargeschäftsprivileg falle.

Die Gesetzesänderungen sollen gewährleisten, dass das Insolvenzanfechtungsrecht einen angemessenen Ausgleich zwischen den Insolvenzgläubigern und denjenigen schafft, gegen die sich insolvenzanfechtungsrechtliche Ansprüche richten.

Die Praxis der Vorsatzanfechtung soll für den Geschäftsverkehr kalkulierbarer werden. Gläubiger, die ihren Schuldern Zahlungserleichterungen gewähren, sollen gewiss sein können, dass dies für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann. Auch ist beabsichtigt die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Arbeitsentgeltzahlungen bestehen. Zu diesem Zweck wird gesetzlich klargestellt, dass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Auszahlung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Vollstreckende Gläubiger sollen besser davor geschützt werden, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs wird neu geregelt, um insbesondere bestehende Fehlanreize für eine schleppende Durchsetzung von begründeten Anfechtungsansprüchen zu beseitigen. Darüber hinaus soll das Gläubigerantragsrecht gestärkt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 939. Sitzung am 27. November 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 495/15) Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 495/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11199) in einer geänderten Fassung beschlossen.

In der Sache handelt es sich im Wesentlichen um die Änderung der Inkongruenzanfechtung (§ 131 Absatz 1 InsO), das Bargeschäftsprivileg (§ 142 Absatz 1 InsO) und die Inkrafttretungsregelung (Artikel 103 EGIInsO).

Die in Artikel 1 Nummer 2 des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung von § 131 Absatz 1 InsO, mit der die Anfechtbarkeit von inkongruenten Deckungshandlungen erschwert werden sollte, entfällt.

Nach § 142 Absatz 2 Satz 2 InsO gelten Lohnzahlungen des Schuldners an Arbeitnehmer als Bargeschäft, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Lohnzahlung drei Monate nicht übersteigt. Insoweit wird die bereits geltende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anfechtung von Lohnzahlung kodifiziert. Diese Neuregelung wird nunmehr auf für den Arbeitnehmer nicht erkennbare Drittzahlungen auf das Arbeitsentgelt, wie sie bei der Beschäftigung in konzernverbundenen Unternehmen denkbar sind, ausgeweitet.

Vom Insolvenzverwalter geltend gemachte Anfechtungsansprüche sind künftig nur noch nach Maßgabe der allgemeinen Verzugsregeln oder ab Klageerhebung zu verzinsen, § 143 Absatz 1 Satz 3 InsO. Nach bisheriger Rechtslage galt die Verzinsungspflicht - unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs - ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. In Abweichung von Artikel 103 Absatz 1 EGIInsO soll diese Neuregelung bereits auf Insolvenzverfahren zur Anwendung gelangen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen Anfechtungsansprüche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig wurden, ein weitergehender Zinsanspruch ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erst entsteht, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer Entschließung. Damit soll der Bundesrat unter anderem sein Bedauern darüber zum

Ausdruck bringen, dass die Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz - vgl. BR-Drucksache 495/15 (Beschluss) - nicht aufgegriffen wurden, die ebenfalls darauf gerichtet waren, deutlich mehr Rechtssicherheit in der Praxis des Wirtschaftsverkehrs herzustellen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **BR-Drucksache 139/1/17** zu entnehmen.

